

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 09 / Ausgabe vom 18.02.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

09.1	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Weinsheim am 22. Februar 2022	Seite 4
09.2	Bekanntmachung der Stadtverwaltung Worms über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse für die Wahl des Orts- vorstehers in Worms-Abenheim und in Worms-Hochheim am 20. März 2022 und für die etwaige Stichwahl des Ortsvorstehers am 03. April 2022	Seite 5-7
09.3	Bekanntmachung der Auslegung des Prüfberichts des Landes- rechnungshofs	Seite 8
09.4	Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan- Entwurfes W 142 „Licht-Luftbad-Quartier“ an der Monsheimer Straße in Worms, Flur 12, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 9-11
09.5	Grundsteuerreform	Seite 12-14

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Weinsheim
am Dienstag, 22.02.2022, um 19.30 Uhr
im Casino des Gesangvereins (1. OG) im Bürgerhaus
(Weinsheimer Postweg 12)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Gemeinsamer Antrag:
Änderung des Flächennutzungsplans für Worms-Weinsheim
- 3) Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2023
- 4) Vorstellung der Stadtdörfer Befragung
- 5) Beantwortung von Anfragen
- 6) Informationen des Ortsvorstehers
- 7) Verschiedenes

Worms-Weinsheim, 14.02.2022
gez. Klaus Peter Fuhrmann
Ortsvorsteher

HINWEIS:

Aufgrund der besonderen Situation (Corona-Pandemie), bitten wir Sie, sich an die „Hygienehinweise zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten“ zu halten.
Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, besteht nur eine begrenzte Kapazität der Zulassung zur Sitzung für die Öffentlichkeit.

Wir bitten um vorherige Anmeldung der Teilnahme per E-Mail an ov-weinsheim@worms.de.
Ihre Teilnahme kann nur nach Bestätigung Ihrer Anmeldung erfolgen. Dies gilt auch für die Medienvertreter. Personen, die zu den Risikogruppen gehören oder noch nicht geimpft sind, sollten der Sitzung fernbleiben. Sind Sie erkrankt (bspw. akute respiratorische Symptome), bleiben Sie bitte ebenfalls zu Hause.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEKANNTMACHUNG

der Stadtverwaltung Worms über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse für die Wahl des Ortsvorstehers in Worms-Abenheim und in Worms-Hochheim am 20. März 2022 und für die etwaige Stichwahl des Ortsvorstehers am 03. April 2022

I.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Worms wird in der Zeit von Montag, dem 28. Februar 2022, bis Freitag, den 04. März 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 3. Obergeschoss, Zimmer 319 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens bis Sonntag, 27. Februar 2022, eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, den 04. März 2022, Einwendungen erheben (Einspruchsfrist).

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 3. Obergeschoss, Zimmer 319, Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im **Wahlraum** des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

V.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen**. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular - Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (**nicht jedoch telefonisch**), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer und die Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

www.worms.de

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

briefwahl@worms.de.

VI.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Wahl des Ortsvorstehers beantragt haben, erhalten mit dem weißen Wahlschein zugleich

- einen amtlichen lila Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettelumschlag für die Briefwahl",
- einen amtlichen mit der Anschrift der Stadtverwaltung versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Wahl des Ortsvorstehers.

Zugleich mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen können die Wahlberechtigten einen Wahlschein für eine etwa notwendige Stichwahl beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden,

wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Worms vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden Wahlberechtigte Wahlbriefe, so sind diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass sie dort spätestens am Wahltag, Sonntag, 20. März 2022 bis 18 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Sie müssen dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen (20. März 2022 um 18 Uhr).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Stadtverwaltung Worms beantragt werden.

Worms, den 11.02.2022
Der Wahlleiter
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Auslegung des Prüfberichts des Landesrechnungshofs

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 15. Februar vom Prüfbericht des Landesrechnungshofs Kenntnis erlangt. Nach § 110 Abs. 6 GemO ist der Prüfbericht an 7 Werktagen offenzulegen.

Wegen der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Rathaus nur nach Terminvereinbarung möglich. Interessierte können sich unter sitzungsdienst@worms.de melden und einen Termin vom 21. Februar bis 01. März 2022 während der regulären Öffnungszeiten vereinbaren. Für den Zutritt zum Rathaus gilt die 3-G-Regelung.

Worms, 15.02.2022
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Betr.: 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen
6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes W 142 „Licht-Luftbad-Quartier“ an der Monsheimer Straße in Worms, Flur 12 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W 142 „Licht-Luftbad-Quartier“ an der Monsheimer Straße in Worms, Flur 12, mit der dazugehörenden Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Monsheimer Straße und das Flurstück 100/31,
im Osten und Süden: durch die Bahnstrecke Worms - Bingen,
im Westen: durch die Straße „Leimenkautweg“.

Die genaue Gebietsumschreibung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Zum Bebauungsplan-Entwurf W 142 liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Auswirkungen auf Umwelt, den Menschen, das Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter erläutert werden
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan-Entwurf W 142 sowie grundlegende Inhalte des geplanten Durchführungsvertrages mit Anlagen, in denen das geplante Vorhaben genauer beschrieben wird
- Gutachten zum Lärm (Bahnlärm, Straßenverkehrslärm, durch das geplante Gebiet neu entstehender Lärm)
- Gutachten zum Verkehr (bestehende Verkehrsbelastung, durch das geplante Gebiet neu entstehender Verkehr, Kapazitätsberechnungen für die Kreisverkehre zwischen Kolpingstraße und Alzeyer Straße)
- Gutachten zum Artenschutz (bestehende Vegetation, Tierwelt, einschließlich ergänzender Untersuchung zu Eidechsen)
- Orientierende Altlastenuntersuchung mit ergänzender Stellungnahme zur geplanten Nutzung
- Gutachten zum Radonvorkommen im Boden
- Berechnung des Regenwasserrückhaltungsvolumens
- Erläuterungsbericht zu Auswirkungen des neu geplanten Gebietes auf das Weltkulturerbe „Heiliger Sand“

- Stellungnahme der Abteilung 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft zu den Themen Naturschutzrecht, Artenschutz, Naturdenkmal „Eiche an der Rheinmöve“, Bodenschutzrecht inkl. Tankstelle, Klimaschutz und Starkregen
- Stellungnahmen der Abteilung 3.06 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten zur Situation des ruhenden Verkehrs und der vorgesehenen Anzahl der Stellplätze
- Stellungnahmen der Abteilung 4.13 - Untere Denkmalschutzbehörde zu denkmalpflegerischen Belangen, zum Umgebungsschutz und zur UNESCO-Welterbeverträglichkeit sowie zu bodendenkmalpflegerischen Belangen
- Stellungnahme der Abteilung 6.7 – Grünflächen und Gewässer zu den im Bebauungsplan festgesetzten Baumstandorten
- Stellungnahme des Entsorgungs- und Baubetriebes Worms AöR, Abteilungen Abfallwirtschaft und Stadtentwässerung zu erforderlichen Flächen für die Entsorgung und zur Erforderlichkeit von Glascontainerstandorten sowie zum Umgang mit dem Niederschlagswasser
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 3, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zu Hochwasserschutz, Trinkwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie zum Bodenschutz (Altstandort Tankstelle, vorliegende Bodenuntersuchungen)
- Stellungnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege zu Belangen des Denkmalschutzes und zum Welterbestatus des jüdischen Friedhofs „Heiliger Sand“
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie mit Hinweisen zu möglichen archäologischen Fundstellen
- Beschlussvorlage zum Offenlagebeschluss und Abwägungsergebnis des Stadtrates zu den betreffenden Stellungnahmen

Der Bebauungsplan wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1. i.V. mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Ergänzend findet gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB auch die Eingriffsregelung keine Anwendung.

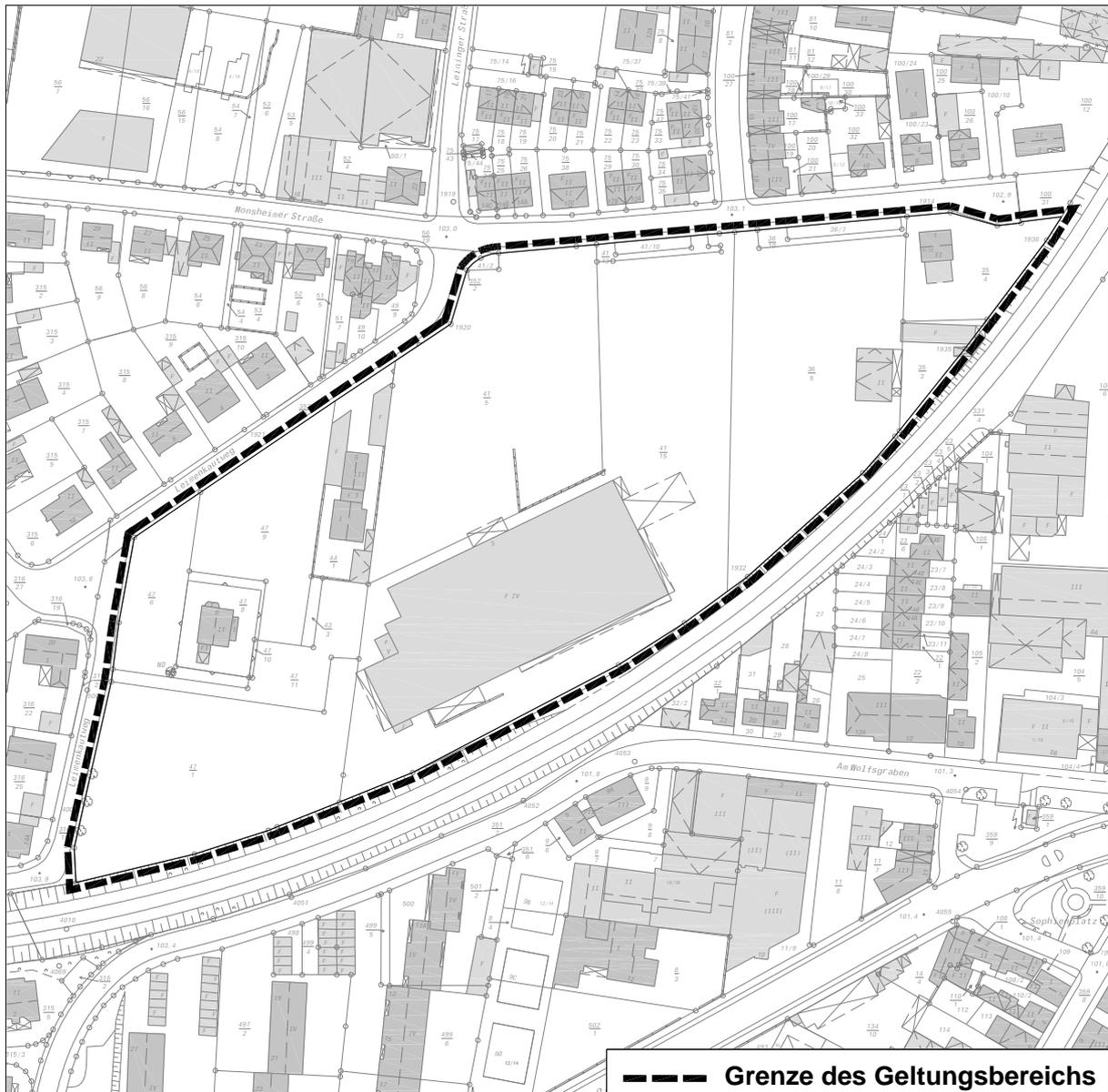
Der Bebauungsplan-Entwurf W 142 „Licht-Luftbad-Quartier“ an der Monsheimer Straße liegt mit der dazugehörenden Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum vom

28.02.2022 bis einschließlich 01.04.2022

während der Dienststunden im Rathaus am Marktplatz, im Flur des 1. Obergeschosses beim Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06241 / 853 - 6001 ist erforderlich. Ergänzend können der Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung auf der Internetseite www.beteiligung.worms.de eingesehen werden. Während der oben genannten Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Alle Stellungnahmen werden öffentlich behandelt. Für eine längere Auslegungsfrist lagen keine wichtigen Gründe vor.

Worms, den 18.02.2022
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes W 142 (unmaßstäblich)



Grundsteuerreform

Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz arbeitet auf Hochtouren

Grundbesitz – darunter fallen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe – wird in Deutschland vollständig neu bewertet. Entscheidend hierfür ist der Wert des Grundbesitzes zum Stichtag 1. Januar 2022. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer auf Basis des reformierten Grundsteuerrechts von den Städten und Gemeinden erhoben.

Rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Rheinland-Pfalz

Die Feststellungen der Grundsteuerwerte sollen in Rheinland-Pfalz bis Mitte des Jahres 2024 weitgehend abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass die Finanzämter des Landes rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten (bundesweit rund 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten), z.B. Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Geschäftsgrundstücke, Mietwohngrundstücke, aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, neu bewerten müssen. Anhand der daraus berechneten Messbeträge können die Städte und Gemeinden dann ihren jeweiligen Hebesatz festlegen und die neue Grundsteuer ab dem Jahr 2025 erheben.

Anders als bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte, die in den westdeutschen Bundesländern letztmalig zum 1. Januar 1964 stattgefunden hat, werden nunmehr alle Daten digital erfasst.

Die bisherige dreistufige Berechnung der Grundsteuer wird in Rheinland-Pfalz beibehalten:



Was bedeutet die Grundsteuerreform für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz?

Damit der Grundsteuerwert nach den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Wertverhältnissen des Grundstücks (und der Gebäude) zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden kann, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft alle zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlichen Angaben an das jeweils zuständige Finanzamt übermitteln. Hierfür werden nur wenige Daten benötigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die amtliche Fläche des Grundstücks, Wohn-/Nutzfläche, Baujahr, Bodenrichtwert.

Die Erklärungen sind elektronisch zu übermitteln. Dies kann ab dem 1. Juli 2022 kostenlos über das Steuerportal „MeinELSTER“ (www.elster.de) erfolgen. Hier finden sich die Formulare zur Grundsteuer unter „Formulare & Leistungen“. Ebenfalls kann die Übermittlung über Drittsoftware erfolgen.

Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung soll am 31. Oktober 2022 enden.

Zu zahlen ist die Grundsteuer nach neuem Recht jedoch erst ab dem Jahr 2025. Hierzu versenden die Städte und Gemeinden gesonderte Zahlungsaufforderungen.

Bis dahin erfolgt die Bemessung der Grundsteuer nach bisherigem Recht und der darauf basierenden Bemessungsgrundlage.

Service für Eigentümerinnen und Eigentümer

Als Service plant die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz, den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz im Regelfall ein Informationsschreiben zuzusenden. Diesem Schreiben sind die der Steuerverwaltung vorliegenden Geobasisdaten zum jeweiligen Grundbesitz beigelegt (sog. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe). Soweit diese Angaben aus Sicht der Erklärungspflichtigen zutreffend sind, können die entsprechenden Daten in die abzugebende Feststellungserklärung übernommen werden.

Das Datenstammblatt enthält Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z. B.:

- Aktenzeichen,
- Flurstückskennzeichen,
- Lagebezeichnung,
- amtliche Fläche,
- Bodenrichtwert.

Folgende Daten müssen unter anderem von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:

- Wohn-/Nutzfläche (z.B. in Bauunterlagen zu finden),
- Anzahl der Wohnungen,
- Anzahl der Garagen/Tiefgaragenstellplätze,
- Baujahr.

Der Versand dieser Informationsschreiben ist in der Zeit von Mai bis Juli 2022 vorgesehen. Ausgenommen von diesem Zeitfenster sind aktive land- und forstwirtschaftliche Betriebe, inklusive verpachtete Ländereien (Stückländereien). Hier werden gesonderte Informationsschreiben im August 2022 versendet.

Grund für diese nachgelagerte Versendung ist die Komplexität der Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Im Zuge der Grundsteuerreform wurde die bewertungsrechtliche Abgrenzung zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen punktuell neu geregelt. Das bedeutet u.a., dass Gebäude bzw. Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen und bisher im land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bewertet wurden, zukünftig dem Grundvermögen zugeordnet und damit im Ergebnis der Grundsteuer B unterworfen werden. Hierfür benötigen die Finanzämter ausreichend Zeit zur Aktualisierung des Datenbestandes.

Wichtige Termine:

- 1. Januar 2022: Hauptfeststellungszeitpunkt zur Ermittlung von Grundsteuerwerten.
- Ende März 2022: Öffentliche Aufforderung durch das Bundesministerium der Finanzen zur Abgabe der Feststellungserklärungen.
- Mai bis August 2022: Versand eines Informationsschreibens samt Daten zum Grundbesitz im Bereich des Grundvermögens bis Juli 2022, im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im August 2022.
- 1. Juli 2022: Beginn der elektronischen Annahme der Feststellungserklärung über ELSTER (www.elster.de).
- 31. Oktober 2022: Ende der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung.
- 1. Januar 2025: Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer.

Weitere Informationen finden sich unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer.

03/2022, Koblenz
Landesamt für Steuern RLP

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!